

GASTBEITRAG

Aufsichtsrat trägt Verantwortung für angemessene Vorstandsvergütung

Börsen-Zeitung, 22.3.2017
Managergehälter werden zum Wahlkampfthema. Da ist Schlimmes zu befürchten. Alles wird diskutiert: Mehr Transparenz, mehr Mitwirkung der Aktionäre bei der Vertragsgestaltung, eine gesetzliche Begrenzung der Höhe der Bezüge, eine ganzheitliche Betrachtung anhand qualitativer Bewertungsfaktoren und die gesetzliche Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit. Ob da Maß und Mitte gewahrt bleiben?

Das Aktiengesetz enthält schon heute Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder. Schon heute weisen alle Dax-Unternehmen die Bezüge der Vorstandsmitglieder individuell aus. Die Aktionäre könnten daher in einem – unverbindlichen – Beschluss ihr Missfallen über die vereinbarten Gehälter zum Ausdruck bringen. Getan haben dies die Aktionäre nur in seltenen Fällen. Offensichtlich können sie in aller Regel mit der Höhe der Vergütung leben.

Mehr Einfluss für Aktionäre

Unabhängig davon hat in diesen Tagen das Europäische Parlament die Reform der Aktionärsrechterichtlinie gebilligt. Hiernach sollen die Unternehmen eine Vergütungspolitik für die Mitglieder der Unternehmensleitung erarbeiten. Dabei sind die Verfahren, nach denen das Unternehmen über die Vergütung entscheidet, sowie die Rolle und die Arbeitsweise des Vergütungsausschusses festzulegen. Die Gesellschaften werden verpflichtet, die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Vergütungspolitik zu entlohnen. Die Hauptversammlung soll verbindlich mindestens alle vier Jahre über die Vergütungspolitik abstimmen. Und wesentliche Änderungen der Vergütungspolitik bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

Aber ist die Höhe der Vergütung allein eine Frage der Vertragsfreiheit? Sollen allein die Organe der Aktiengesellschaft entscheiden, welche Gehälter gezahlt werden oder liegt die Begrenzung der Bezüge im öffentlichen Interesse? Da ist der Ruf nach staatlicher Aufsicht, der Einrichtung eines Aktienamtes und der Ausweitung der Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleis-

stungsaufsicht (BaFin) nicht weit. Für Kreditinstitute sorgt zwar schon heute die BaFin als Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme. Das hängt aber mit der Besonderheit der Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute zusammen. Soll diese Aufsicht nun auf alle Unternehmen ausgeweitet werden? Eine ganz und gar abwegige Vorstellung!

Nicht weit davon entfernt ist der Vorschlag, die steuerliche Abzugsfähigkeit der Gesamtbezüge eines einzelnen Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft und einer Europäischen Aktiengesellschaft – also des Gehalts, der Gewinnbeteiligung, der Provisionen und sonstiger Vergütungszusagen – auf 500 000 Euro zu begrenzen. Damit werden höhere Vergütungen nicht ausgeschlossen, müssten aber aus dem versteuerten Gewinn bezahlt werden.

Zu bezweifeln ist, ob das zur Rückführung der Gehälter führen würde. Die Regelungsvorbilder in den USA und Österreich stimmen skeptisch. Wäre damit dem öffentlichen Interesse gedient? Immerhin, der Vorschlag ginge über die seit Anfang des Jahres 2014 in der Schweiz geltende Verordnung gegen übermäßige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften hinaus; denn erfasst würden alle und nicht nur die börsennotierten Aktiengesellschaften, also auch etwa die Familien-AGs.

Außen vor blieben die Vergütungen an geschäftsführende Organmitglieder bei der GmbH, bei wirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften usw. Nicht erfasst würden die Gehälter der Mitarbeiter auf zweiter Führungsebene. Und ganz und gar widersprüchlich ist die steuerliche Bewertung von organschaftlichen Vergütungen aus einem Anstellungsvertrag einerseits im Vergleich zu Managementbeteiligungen (BFH v. 4.10.2016 – IX R 43/15) und Carried Interest andererseits. Da fragt man sich, welches Bild bei manchen über die Wirklichkeit bei der Aktiengesellschaft besteht. Und es zeigt sich, wie rechtsformabhängige Transparenzpflichten die rechtspolitische Entwicklung beeinflussen. Über die Vergütungsstrukturen in gemeinnützigen

und wirtschaftlichen Vereinen ist wenig bekannt.

Symbolpolitik

Richtig ist: Der Vorschlag ist ein Stück gesellschaftspolitischer Symbolpolitik durch Steuerrecht. Dabei werden die Folgen ausgeblendet. Die starren Grenzen des Vorschlags werden den großen Unterschieden bei den Unternehmen nicht gerecht. Vielleicht ist es doch ein Unterschied, ob ein Vorstand eines höchst erfolgreichen Weltkonzerns führt, wie etwa die SAP oder Bayer oder auf der anderen Seite eine Garagen-AG, die die Zukunft noch vor sich hat.

Und weiter: Offensichtlich sind auch die Möglichkeiten der Rechtsfolgenvermeidung durch Bildung von Gehaltspyramiden im Konzern übersehen worden. Mitglieder des Vorstands der Holding werden zugleich Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats von Tochtergesellschaften und beziehen aus beiden Positionen Vergütungen. Und nicht unterschätzt werden sollten die Risiken, dass „Ausnahmeverstände“ für eine Verlagerung der Holding ins Ausland plädieren.

Heißt das, dass Managervergütungen weiterhin im weitestgehend kontrollfreien Raum verbleiben sollen? Keineswegs. Verantwortlich für die Festsetzung der Vergütung – und damit auch eine unangemessene Vergütung – ist der Aufsichtsrat. Er führt die Verhandlung über den Anstellungsvertrag mit dem einzelnen Vorstandsmitglied und vertritt die Gesellschaft. Warum aber werden die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zur Verantwortung gezogen, wenn es dafür einen Anlass gäbe? Liegt es daran, dass sich die Angemessenheit der Vergütung nicht bestimmen lässt? Mitnichten! Die Rechtsprechung hat breite Erfahrung darin, wie sich in konkreten Fällen ein Missbrauch festmachen lässt.

Das Problem liegt an anderer Stelle. Niemand zieht pflichtvergessene Mitglieder des Vorstands und pflichtvergessene Mitglieder des Aufsichtsrats wegen missbräuchlicher Vergütung zur Verantwortung. Ist es nicht auch Aufgabe des einzelnen Vorstandsmitglieds, zumal wenn er oder sie für Compliance zuständig ist, für Gehalts- und Abfin-

dungszusagen zu sorgen, die nicht missbräuchlich sind? Die Frage kann man nur bejahen.

Der für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Vorstand zuständige Aufsichtsrat wird aber aus naheliegenden Gründen nicht tätig. Und umgekehrt, der zuständige Aufsichtsrat wird nicht in Anspruch genommen, weil hierfür der Vorstand zuständig ist. Verständlich, denn es geht um seine Vergütung.

Hohe Hürden

Die Aktionäre aber sind weitgehend rechtlos. Die im Gesetz vorgesehe-

nen Möglichkeiten zur Verfolgung pflichtvergessener Organmitglieder sind unpraktikabel. Die gesetzlichen Hürden zur Bestellung eines besonderen Vertreters, der die Ansprüche geltend machen könnte, sind hoch. Auch das Klagezulassungsverfahren nach § 148 Aktiengesetz stellt unüberwindbare Hürden. Deshalb gibt es auch keine praktischen Erfahrungen.

Hier gilt es anzusetzen. Und bei der Erleichterung einer Klagemöglichkeit gegen Mitglieder des Aufsichtsrats geht es nicht nur um unangemessene Vergütungen. Die gerichtliche Durchsetzung von An-

sprüchen gegen pflichtvergessene Aufsichtsratsmitglieder muss erleichtert werden. Das würde auch eine Beurteilung einer Vergütung im Lichte des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Lage des Unternehmens, der Qualifikation des Bewerbers usw. ermöglichen.

.....
Uwe H. Schneider, Professor Universität Mainz und Of Counsel Schmitz und Partner Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

.....
Heribert Anzinger, Professor Universität Ulm